

AGB's

Ein Vertrag auf der Grundlage der oben hier angebotenen Leistungen kommt nur dann zustande, wenn der Vertrag sowohl vom Auftraggeber als auch von CREOhouse unterzeichnet wird.

Ein Angebot, das nicht unterzeichnet ist, bleibt bis zur Unterzeichnung von CREOhouse unverbindlich.

Ein Vertrag kommt in jedem Fall nur unter Einbeziehung der nachfolgenden Regelungen zustande:

Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind neben und im Rang nach diesem Vertrag in der nachfolgenden Rang- und Reihenfolge auch:

Der Auftrag zur Erstellung eines Designkonzepts vom(Anlage 1).

Die Produktinformationen zu den eingesetzten Materialien und die dazugehörigen Pflege- und Wartungshinweise lt. Aufzählung (Anlage 2).

- werden nach Auftragsende übergeben

-

Die Aufmaß- & Abrechnungsvorschriften der für die jeweiligen Arbeiten einschlägigen DIN - Normen.

Soweit es sich die dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, gilt die VOB/B. Die für die jeweiligen Arbeiten einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus werden keine weiteren Vertragsbedingungen vereinbart.

Insbesondere ist die Geltung etwaiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausgeschlossen.

Vergütung und Zahlung

Die Vergütung von CREOhouse richtet sich grundsätzlich nach den im Angebot benannten Einheitspreisen zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung geltenden Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die tatsächlich ausgeführten Massen unter Berücksichtigung der Aufmaß- und Abrechnungsvorschriften der für die jeweiligen Arbeiten einschlägigen DIN Normen.

Es gelten darüber hinaus grundsätzlich folgende Zahlungsbedingungen: Die Zahlung erfolgt in Teilrechnungen:

1. Teilrechnung:

in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Auftragssumme 10 Tage vor Baubeginn (als Vorauszahlung). Die Vorauszahlung erfolgt ungesichert.

Zahlungsfrist: 3 Kalendertage

Eine Anrechnung der Vorauszahlung erfolgt erst, wenn der abgerechnete in weiteren Teilrechnungen abgerechnete Leistungsfortschritt 50 Prozent übersteigt. Baubeginn ist in jedem Fall erst 10 Kalendertage nach Zahlungseingang.

2. bis 3. Teilrechnung:

entsprechend dem durch Aufmaß nachgewiesenen Leistungsfortschritt.

Zahlungsfrist: 3 Kalendertage

3. Schlussrechnung:

Nach Fertigstellung der Gesamtleistung:

Zahlungsfrist: 7 Kalendertage

Für die Rechtzeitigkeit aller Zahlungen ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto von CREOhouse entscheidend und nicht der Tag der Überweisung. Geht eine Zahlung nicht fristgerecht bei CREOhouse ein, ist CREOhouse zur sofortigen Leistungseinstellung berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Termine:

Voraussichtlicher Ausführungsbeginn ist der

Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Ausgleichung der 1. Teilrechnung. Ansonsten verschiebt sich der Ausführungsbeginn und mit ihm die Bauzeit entsprechend.

Die geplante Ausführungszeit beträgt Sie verlängert sich entsprechend, wenn Baubehinderungen vorliegen. Hierzu zählen auch Witterungsverhältnisse, die einer Fortführung der Arbeit ohne besondere Maßnahmen entgegenstehen, unabhängig davon, ob eine derartige Witterung jahreszeitlich typisch ist oder nicht.

Kommt es zu Unterbrechungen und Leistungseinstellungen, die der Kunde zu vertreten hat, wozu auch etwaige nicht fristgerechte Zahlungen gehören, benötigt CREOhouse eine Vorlaufzeit zur Wiederaufnahme der Arbeiten von Kalendertagen. Die Bauzeit verlängert sich insoweit um den Zeitraum der Unterbrechung/Leistungseinstellung und die entsprechende Vorlaufzeit. In diesem Fall hat der Kunde auch die dadurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

Gewährleistung:

Die Gewährleistung richtet sich in den Fällen, in denen der Auftraggeber kein Verbraucher ist, nach § 13 VOB/B unter Berücksichtigung der Produktinformationen der eingesetzten Materialien sowie den entsprechenden Pflege- und Wartungshinweisen (Anlage 3).

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Produktinformationen der eingesetzten Materialien sowie den entsprechenden Pflege- und Wartungshinweisen (Anlage 3).

Sonstiges:

Für alle Änderungen am vertraglichen Leistungsumfang ist eine schriftliche Vereinbarung sowohl über die Änderung als auch über die hierfür anfallende Vergütung erforderlich. Bis eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zustande kommt, sind Änderungswünsche des Kunden nicht verbindlich.